

• FORMULAR •



-Niederschlagswassererfassung-

Zeitpunkt der Antragsstellung: Unaufgefordert sobald Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

<u>Empfänger des ausgefüllten Antrages:</u>					
Gemeinde Schmidgaden					
- Steuern und Abgaben -					
Schwarzenfelder Weg 9					
92546 Schmidgaden					
Vorname, Nachname des Eigentümers:					
Straße, Hausnummer des Eigentümers:					
Postleitzahl, Ort des Eigentümers:					
Bauherr (falls nicht Antragsteller):					
betreffende Flurnummer:					
betreffende Gemarkung:					
Größe lt. Grundbucheintragung:					

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Wird von dem Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet (auch bei Einleitung über fremde oder öffentliche Flächen z. B. bei gemeinsamer Nutzung eines Grundstücksanschlusses durch mehrere Eigentümer)?

JA

☐

NEIN

☐

...wenn JA, seit wann wird eingeleitet (Datum)?:

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche:

Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich Dachüberstände und Vorbauten, Garagen, Nebengebäude, Flächen überdachter Terrassen, Freisitze o.ä., Flächen mit komplett oder teilweise wasserundurchlässigen Belag (Wege, Hofflächen, auch sind Pflasterflächen und Wege mit Ökomaterialien und Rasengittersteinen, sofern diese entwässert werden, anzugeben).

Die Schmutzwassergebühr beträgt derzeit 2,72 €/m³ und wird durch den Frischwasserbezug ermittelt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 €/m² versiegelte Fläche. Die Ermittlung der Versiegelungsflächen (befestigte Flächen) ist im Selbstauskunftsverfahren durchzuführen. Das heißt, dass die befestigten Flächen (siehe Erläuterungen „Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“) von der/dem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer selbst aufgenommen werden müssen. Als zusätzliche Hilfe soll unser angeführtes Beispielblatt dienen.

Die befestigten Flächen bitten wir als Versiegelungsart (Bsp. Dachfläche, voll versiegelte Fläche usw.) zu kennzeichnen und die jeweiligen Längen und Breiten auf dem Erfassungsbogen und im aktuellsten Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan) Ihrer Bauunterlagen einzutragen und bis spätestens Ende des Kalenderjahres an die Gemeinde Schmidgaden zurückzusenden.

Bitte vergessen Sie nicht, die jeweiligen Flächen im aktuellsten Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan) Ihrer Bauunterlagen zu kennzeichnen.

Teilfläche	Art	Maße in Meter Länge x Breite	Fläche in m ²	Bezeichnung, Art der Versiegelung	Bemerkung (Zutreffendes ankreuzen)
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
					☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten ☐
Summe (gebührenpflichtig)			m ²		
Grundstücksgröße			m ²		

* Art der Einstufung: V = versiegelt // TV = teilweise versiegelt // D = Dachfläche // NV = nicht versiegelt

1. Falls die Sammlung des Niederschlagswassers in einer Zisterne erfolgt:

- Die Zisterne verfügt über ☐ Überlauf in die öffentliche Kanalisation ☐ Versickerung am Grundstück
- Welches Fassungsvermögen in Kubikmeter hat die Zisterne: _____ m³
- Welche Flächen bzw. Teilflächen sind an die Zisterne angeschlossen: _____

2. Private Eigengewinnungsanlage

2.1 Verfügt das Grundstück über einen Privatbrunnen/Quelle? ☐ Ja ☐ Nein

Nutzen Sie Regenwasser z. B. von Dachabläufen? ☐ Ja ☐ Nein

Wird Wasser (Bachläufe, Brunnen/Quelle) von Nachbarn genutzt? ☐ Ja ☐ Nein

2.2 Wenn ja, wozu wird die private Anlage genutzt?

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Gartenbewässerung | ☐ Schwemmentmistung | ☐ zum Auto-, Traktor-, Gerätewaschen |
| ☐ im Haushalt | ☐ für die Toilettenspülung | ☐ zum Wäschewaschen |
| ☐ zum Vieh tränken | ☐ zu sonstigen Zwecken | ☐ _____ |

3. Sind Drainagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen? ☐ Ja ☐ Nein

Ich versichere / Wir versichern, die vorstehenden Angaben für mein / unser Grundstück gewissenhaft, richtig und vollständig gemacht zu haben. Die Angaben können durch Beauftragte der Gemeinde Schmidgaden überprüft werden. Jede Veränderung der Einleitungssituation (Anbau, Entsiegelung usw.) werde ich / werden wir unaufgefordert mitteilen.

Ort, Datum			Unterschrift Eigentümer		

Erläuterung zum „Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“

Bitte nehmen Sie sich den aktuellsten Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan), den Sie Ihren Bauunterlagen beigelegt haben, zur Hand.

Wir bitten Sie, wie im **Beispielblatt** aufgezeigt, die versiegelten Flächen auf dem Lageplan einzutragen und zu bemaßen (Länge x Breite). Dabei ist es sinnvoll, die Flächen zu unterteilen und als „F1“, „F2“ usw. zu benennen. Diese Flächen sollen dann im Erfassungsbogen aufgelistet und näher beschrieben werden. Insbesondere ist es wichtig, anzugeben, ob die Fläche direkt in die Kanalisation, in eine Zisterne oder auf dem Grundstück selbst entwässert. Nicht dargestellte Gebäude (z.B. Schuppen) sind von Ihnen einzuzeichnen und zu bemaßen.

Flächen, die das Niederschlagswasser aufnehmen und am eigenen Grundstück (z.B. auf Rasen) entwässern, sind zwar anzugeben, werden aber nicht in die Berechnung einfließen. Eine Angabe von Länge und Breite dieser Fläche kann deshalb unterbleiben. Dies soll lediglich der Kontrolle dienen und erspart Rückfragen.

Art der Versiegelung:

Haben Sie die Fläche im Erfassungsbogen erfasst, tragen Sie in der Spalte „Art“ ein, ob es sich um eine teil- oder vollversiegelte, um eine Dachfläche oder eine nicht versiegelte Fläche handelt.

Angabe im Erfassungsbogen

D	=	Dachfläche	V	=	versiegelt (befestigt)
TV	=	teil versiegelt (befestigt)	NV	=	nicht versiegelt

(bitte angeben, auch wenn diese Fläche nicht gebührenrelevant ist)

Unterschiedliche Bewertung

Die Versiegelungsarten werden hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterschiedlich bewertet. Welche Arten werden wie angerechnet?

Dachflächen:

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante, aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude wie z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen, Schuppen, Carports, Stallungen etc. Aus Gründen der Einfachheit ist bei den Dachflächen lediglich die Grundfläche des Gebäudes ohne Dachüberstände anzugeben. Aber: Ausgenommen sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen; sie sind anzugeben.

Dachflächen werden zu **100%** angerechnet. Begrünte Dachflächen werden zu **30%** herangezogen. Terrassen, Balkone oder sonstige Anbauten, die über die Grundfläche hinausragen, sind als befestigte Fläche zu bewerten, weil sie gegebenenfalls Niederschlagswasser in die Kanalisation leiten.

Vollversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle Flächen wie z.B. Teer, Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster und Außentreppen soweit diese wasserundurchlässig sind und/oder über eine Fugenbreite von weniger als 1 cm verfügen. Diese Flächen werden ebenfalls zu **100%** angerechnet.

Teilversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von mehr oder gleich 1 cm. Veranlagt werden dann **60%** dieser Fläche. Rasengittersteine, Kies und/oder Schotter werden als versiegelte, wasserteildurchlässige Befestigung angesehen. Veranlagt werden solche Flächen mit nur **20%**.

Sollte nur ein Teil einer Fläche das Niederschlagswasser in die Kanalisation leiten (z.B. bei einer Dachfläche nur eine Hälfte, die andere Hälfte versickert am Grundstück), dann bilden Sie zwei Teilflächen und beschreiben im Erläuterungsbogen, welche Fläche für die Berechnung relevant ist.

Zisternen, Regentonnen:

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage. Deshalb gewährt die Gemeinde Schmidgaden einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in Zisternen ab einer Speicherkapazität von 4 m³ und zwar in der Form, dass für jeden m³ Speichervolumen 8 m² von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Bsp.: Fassungsvermögen der Zisterne 8 m³, nur die Dachfläche des Hauses (120 m²) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein → $120 - (8 \times 8) = 56 \text{ m}^2$ werden angerechnet.

Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o.ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden zu 100% angerechnet. Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch ja weniger Frischwasser bezogen wird (z.B. nicht für Garten gießen).

Prüfen Sie bei den angegebenen Flächen stets, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks – insbesondere über Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe etc. –

eingeleitet wird.

Die Gebühr bemisst sich nämlich nur nach bebauten, überbauten oder befestigten, voll- oder teilversiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in eine Entwässerungsanlage (Kanal, Straßengräben) abfließen kann.

Ein Wort zu den Grundgebühren

Sie *orientieren* sich an der Größe des verwendeten Wasserzählers. Bei einem Dauerdurchfluss bis 4 m³/h beträgt die Gebühr 60,00 €/Jahr, bis 10 m³/h 78,00 €/Jahr und bis 25 m³/h 200,00 €/Jahr. Sie sind **nicht für den Zähler** zu bezahlen, sondern sind – wie der Name schon sagt – Grundgebühren. Sie sind von jedem gleichermaßen zu bezahlen, unabhängig von Wasserverbrauch oder versiegelten Flächen.

Teileigentum:

Sind Sie Teileigentümer eines Grundstücks, so haben Sie den Erfassungsbogen deshalb erhalten, da wir Sie als Stellvertreter ausgewählt haben. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt werden, so bitten wir Sie, uns den Namen und die Anschrift der Person mitzuteilen. Bei der späteren Gebührenveranlagung werden wir jedem Teileigentümer seinen Gebührenanteil gemäß seinem Miteigentümeranteil in einem gesonderten Bescheid ausweisen.

Eigentümerwechsel:

Unsere Anschriftendatei ist sehr aktuell. Trotzdem könnte es vorkommen, dass dieser Erfassungsbogen dem vermeintlichen Eigentümer zugesandt wird, obwohl dieser nicht mehr der Eigentümer ist. Teilen Sie uns in diesem Fall den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers mit.

Rechtsgrundlagen:

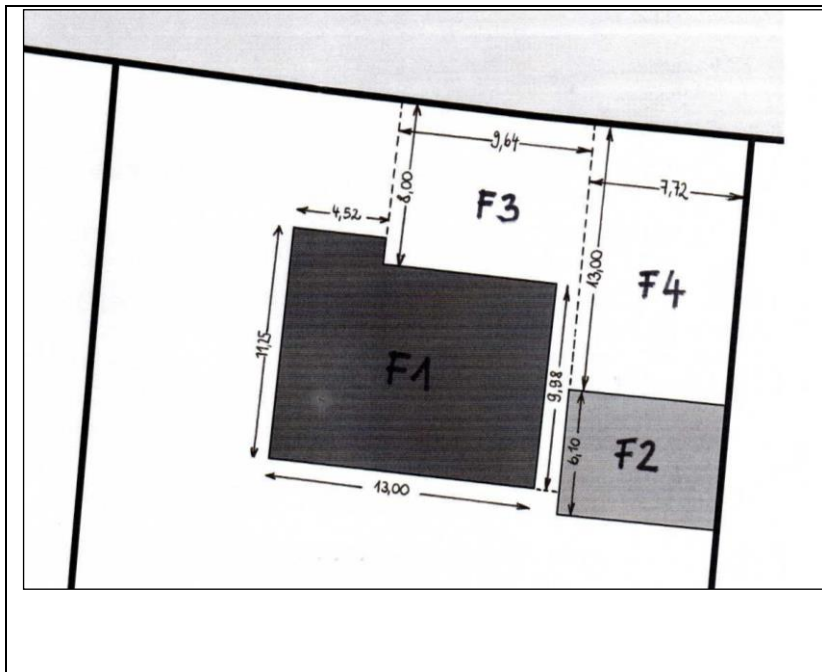
§ 10a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS-BGS) der Gemeinde Schmidgaden i.V. mit Art. 8 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. mit § 90 der Abgabenordnung (AO) in deren jeweilig gültigen Fassung.

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung:

Frau Demleitner, Tel.: 09435/3074-17, Email: anja.demleitner@schmidgaden.de

Beispielblatt

Nehmen Sie den aktuellsten Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan) Ihres Grundstücks, den Sie Ihren Bauunterlagen beigelegt haben, zur Hand.



1. Geben Sie die Maße (Länge x Breite) der Grundrisse des Wohnhauses, der Garage, des Carports (von Außenkante zu Außenkante; diese Maße können Sie auch dem Bauplan entnehmen) etc. sowie die sonstigen versiegelten Flächen an.
2. Unterteilen Sie die Flächen und bezeichnen diese als „F1“, „F2“ usw. und übertragen Sie diese in den Erfassungsbogen.
3. Anschließend beschreiben Sie bitte, um welches Gebäudeteil oder welche sonstige Fläche es sich handelt und welche Art der Versiegelung vorliegt (Dachfläche, Schotterweg, Pflaster, Rasengittersteine usw.)
4. Machen Sie die sonstigen Angaben (Nrn. 1 – 4)

Beispiel 1: Der Erfassungsbogen würde wie folgt aussehen:

Teilfläche	Art *	Maße in Meter Länge x Breite	Fläche in m ²	Bezeichnung, Art der Versiegelung	Bemerkung (Zutreffendes ankreuzen)
F1	V/D	13,00 x 9,98 1,27 x 4,52	135,48	Dachfläche Haus (= Grundfläche)	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
F2	V/D	6,10 x 7,72	47,09	Dachfläche Garage (= Grundfläche)	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
F3	TV	8,00 x 9,64 1,16 x 9,98 (9,64+4,52)-13 = 1,16	88,70	Pflasterbelag, Stellplatz Fuge 1,2 cm	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
F4	V	13,00 x 7,72	100,36	Hofzufahrt asphaltiert	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
Summe der ermittelten Flächen			371,63	m ²	
Grundstücksgröße			873,00	m ²	

* **Art der Einstufung:** V=versiegelt // TV=teilweise versiegelt // D=Dachfläche // NV=nicht versiegelt

Grundsätzlich sind hier alle versiegelten Flächen anzugeben, unabhängig ob Sie in die Kanalisation entwässern oder auf dem eigenen Grundstück versickern. Diese Flächen sind summarisch zu erfassen.

In unserem **Beispiel 1** leiten alle versiegelten Flächen das Niederschlagswasser in die Kanalisation. Sie werden aber unterschiedlich bewertet. Für die Flächen **F1**, **F2**, **F4** gilt der Faktor 1,0. Hier wird also die ermittelte Fläche zu 100% für die Niederschlagswassergebühr herangezogen. Für die Fläche **F3** wird der Faktor 0,6 verwendet, da bei Pflasterarten mit einer Fugenbreite von mehr als 1 cm nur 60% der ermittelten Fläche zur Berechnung herangezogen wird.

Somit ergibt sich für unser Beispiel 1 eine gebührenrelevante Summe von **336,15 m²** (Fläche 1 mit 135,48 m² + Fläche 2 mit 47,09 m² + Fläche 3 mit 53,22 m² + Fläche 4 mit 100,36 m²).

Die Feststellung, ob eine Fläche ganz oder nur teilweise angerechnet wird, muss nicht der Eigentümer treffen.

Beispiel 2: Als Grundlage für Beispiel 2 dient die Darstellung des Grundstücks auf Seite 1 mit folgenden Änderungen. Die Dachfläche des Wohnhauses leitet das Niederschlagswasser in eine 6 m³ große Zisterne (mit Überlauf in die Kanalisation). Die Fläche F 3 ist nicht gepflastert, sondern mit Rasengittersteinen versehen. Das Niederschlagswasser dieser Fläche versickert im Garten.

Der Erfassungsbogen würde wie folgt aussehen:

Teilfläche	Art *	Maße in Meter Länge x Breite	Fläche in m²	Bezeichnung, Art der Versiegelung	Bemerkung (Zutreffendes ankreuzen)
F1	V/D	13,00 x 9,98 1,27 x 4,52	135,48	Dachfläche Haus (= Grundfläche)	☐ Einleitung in Kanal ☒ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
F2	V/D	6,10 x 7,72	47,09	Dachfläche Garage (= Grundfläche)	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
F3	TV	8,00 x 9,64 1,16 x 9,98 (9,64+4,52)-13 = 1,16	88,70	Stellplatz mit Rasengittersteinen versehen	☐ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☒ Versickerung in Garten
F4	V	13,00 x 7,72	100,36	Hofzufahrt asphaltiert	☒ Einleitung in Kanal ☐ Sammlung in Zisterne ☐ Versickerung in Garten
Summe der ermittelten Flächen			371,63	m²	
Grundstücksgröße			873,00	m²	

* **Art der Einstufung:** V=versiegelt // TV=teilweise versiegelt // D=Dachfläche // NV=nicht versiegelt

- Falls die Sammlung des Niederschlagswassers in einer Zisterne erfolgt:
 - Verfügt die Zisterne über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation Ja ☒ Nein ☐
 - Welches Fassungsvermögen in Kubikmeter hat die Zisterne: 6,00 m³
 - Welche Flächen bzw. Teilflächen sind an die Zisterne angeschlossen: F1
- Verfügt das Grundstück über einen Privatbrunnen/Quelle? Ja ☐ Nein ☒
 Nutzen Sie Regenwasser z.B. von Dachabläufen etc.? Ja ☒ Nein ☐
 Wird sonstiges Wasser (Bachläufe, Brunnen/Quelle) von Nachbarn genutzt? Ja ☐ Nein ☒
- Wenn ja, wozu wird die private Anlage genutzt?
 - ☒ Gartenbewässerung ☐ Schwemmentmistung ☐ zum Auto-, Traktor-, Gerätewaschen
 - ☐ im Haushalt ☐ für die Toilettenspülung ☐ zum Wäschewaschen ☐ zum Viehtränken
 - ☐ zu sonstigen Zwecken ☐
- Sind Drainagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen? Ja ☐ Nein ☒

Wie sieht in diesem Fall die Berechnung aus?

Fläche 1 = 135,48 m²: hierfür werden 48m² in Abzug gebracht, weil von dieser Dachfläche das Niederschlagswasser in die Zisterne gelangt. Ab einem Fassungsvermögen der Zisterne von 4 m³ wird diese Größe mit acht multipliziert und von der einleitenden Fläche abgezogen (6 x 8). Bei der tatsächlichen Berechnung der Gebühr werden also nur 87,48 m² berücksichtigt.

Fläche 2 und Fläche 4 = 47,09 m² und 100,36 m²: keine Änderung zum Beispiel 1

Fläche 3 = 88,70 m²: Hier wird nichts angerechnet. Das Niederschlagswasser versickert im Garten.

Gebührenrelevante Summe des Beispiels 2: **234,93 m²**